



Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes der UNO vom 22. Oktober 2021

Zuständigkeiten Bund und interkantonale Konferenzen sowie Partnerorganisationen¹

N°	Schlussbemerkungen	Zuständige Bundesämter	Zuständige interkantonale Konferenzen	Mögliche Partner ²
5.a	Im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sicherstellen, dass die Kinderrechte gemäss der Konvention und dem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie dem Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie eingehalten werden.	<u>BSV</u> ARE alle	<u>SODK</u> alle	Éducation21, Schulnetz21 <i>Alliance terre des hommes schweiz-Terre des Hommes Suisse (Basel und Genève)</i> <i>Kinderschutz Schweiz (ECPAT Switzerland)</i> SVBB
5.b ³	Wirksame Partizipationsmöglichkeiten für Kinder bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Strategien und Programmen zur Erreichung aller 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sicherstellen, die Kinder betreffen.	<u>ARE</u> <u>BSV</u> alle	<u>SODK</u> alle	SAJV, DOJ, DSJ, <i>Stiftung Kinderdorf Pestalozzi</i> <i>Terre des Hommes Suisse (Genève)</i>

¹ Stand November 2023.

² Die Mitglieder des Netzwerks Kinderrechte Schweiz wurden konsultiert und sind kursiv aufgeführt. Die anderen Organisationen werden auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen und/oder auf Vorschlag von Mitgliedern des Netzwerks Kinderrechte Schweiz erwähnt. Die Liste gibt einen Überblick und ist nicht abschliessend.

³ Der UN-Kinderrechtsausschuss **empfiehlt** der Schweiz **eindringlich**,

				<i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> SVBB SSAV <i>Pro Juventute</i>
Allgemeine Umsetzungsmassnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 der Konvention)				
Vorbehalte				
6	Die Vorbehalte zur Konvention zurückziehen :			
6/1	<u>Art. 10 Abs. 1</u> : Die schweizerische Gesetzgebung, die bestimmten Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern keinen Familiennachzug gewährt, bleibt vorbehalten.	<u>SEM</u>		
6/2	<u>Art. 37 Bst. c</u> : Die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug wird nicht ausnahmslos gewährleistet.	<u>BJ</u> (STRAFR/SMV) SEM	<u>KKJPD</u>	
6/3	<u>Art. 40 Abs. 2 Bst. b</u> : Das schweizerische Jugendstrafverfahren, das weder einen bedingungslosen Anspruch auf einen Beistand noch die organisatorische und personelle Trennung zwischen untersuchenden und urteilenden Behörden sicherstellt, bleibt vorbehalten.	<u>BJ</u> (STRAFR/StR-StPR)	<u>KKJPD</u>	
Gesetzgebung				
7.a	Die Vereinbarkeit der kantonalen Gesetzgebung mit der Konvention sicherstellen.		<u>SODK</u> alle	

7.b	Für die kinderrelevante nationale Gesetzgebung und Politik ein Wirkungsanalyseverfahren für Kinderrechte entwickeln.	<u>BSV</u> alle	SODK	<i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> <i>Netzwerk Kinderrechte Schweiz</i>
Umfassende Kinderrechtspolitik und-strategie				
8.a	Eine umfassende Kinderrechtspolitik entwickeln und verabschieden, die alle durch die Konvention abgedeckten Bereiche umfasst und, gestützt auf diese Kinderrechtspolitik, eine Strategie zu deren Umsetzung auf kantonaler Ebene entwickeln und dafür genügend personelle, technische und finanzielle Ressourcen bereitstellen.	<u>BSV</u> alle	<u>SODK</u> alle	<i>Netzwerk Kinderrechte Schweiz</i> Ausserparlamentarische Kommissionen Kinder und Jugendliche Gesundheitsförderung Schweiz <i>SVBB</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> <i>ASPI</i>
8.b	Sicherstellen, dass eine solche Kinderrechtspolitik den Kantonen als Orientierungshilfe zur Umsetzung der Konvention dient und besonderes Augenmerk legt auf Kinder in Situationen, die sich gefährdend auf sie auswirken können, darunter Kinder in alternativer Betreuung, Kinder mit Behinderungen, asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder sowie Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus.	<u>BJ</u> (STRAFR/SMV) <u>BSV</u> EBGB SEM	<u>SODK</u> <u>KKJPD</u> alle	VKM <i>Netzwerk Kinderrechte Schweiz</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> <i>ASPI</i> <i>Integras</i>
Koordination				
9.a	Auf Bundesebene eine Kinderrechtsstelle einsetzen mit einem klaren Auftrag und genügend Befugnissen, um alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konvention auf bereichsübergreifender, nationaler und	<u>BSV</u>	<u>SODK</u> KdK alle	<i>Netzwerk Kinderrechte Schweiz</i>

	kantonaler Ebene zu koordinieren und die obengenannte umfassende Kinderrechtspolitik und -strategie umzusetzen.			
9.b	Sicherstellen, dass diese Stelle über die für ihren wirksamen Betrieb erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügt und sowohl Kinder als auch die Zivilgesellschaft miteinbezieht.	<u>BSV</u>	<u>SODK</u> <u>KdK</u> alle	<i>Netzwerk Kinderrechte Schweiz</i> Ausserparlamentarische Kommissionen Kinder und Jugendliche
Ressourcenverteilung				
10.a	Bei der Budgetplanung der öffentlichen Hand einen kinderrechtsorientierten Ansatz verfolgen, unter anderem durch die Einführung eines Überwachungssystems für die Zuweisung und Verwendung von kinderbezogenen Ressourcen	<u>BSV</u> <u>EFV</u>	<u>SODK</u> FDK	
10.b	Die Überprüfung, inwiefern die Ausgaben aller Bereiche dem Kindeswohl dienen.	<u>BSV</u>	<u>SODK</u>	
Datenerhebung⁴				
12.a	Unverzüglich ein integriertes, umfassendes und standardisiertes Datenerhebungs- und -verwaltungssystem schaffen, das sämtliche Bereiche der Konvention abdeckt, mit nach Alter, Geschlecht, Behinderung, geografischer Lage, ethnischer und nationaler Herkunft und sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselten Daten.	<u>BFS</u> BSV SEM alle	<u>SODK</u> alle	<i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i>

⁴ Der UN-Kinderrechtsausschuss **empfiehlt** der Schweiz **eindringlich**,

12.b	Sicherstellen, dass ausserdem Daten zur Gewalt gegen Kinder erhoben und analysiert werden, und zwar auch im digitalen Umfeld sowie zum Gesundheitsstatus von Kindern unter 14 Jahren; zu nationalen und internationalen Adoptionen; zu vermissten Kindern; zur Situation von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken; zu Kindern in alternativer Betreuung; zu Kindern mit Behinderungen; zu asylsuchenden Kindern, Flüchtlings- und Migrantenkinder; zu Kindern ohne geregelten Aufenthaltsstatus und zu Kindern von inhaftierten Eltern.	<u>BFS</u> <u>BSV</u> BAG BJ (PRIVAT/IPR und ZZ; STRAFR/SMV) BLV EBG EBGB fedpol SEM	<u>SODK</u> <u>GDK</u> <u>KKJPD</u> <u>KOKES</u>	<i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> <i>Pro Juventute</i> <i>InterAction Schweiz</i> SVBB <i>Transgender Network Switzerland (TGNS)</i> <i>Save the Children Schweiz</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i> <i>Integras</i> <i>Missing Children Switzerland</i>
12.c	Sicherstellen, dass die Daten und Indikatoren zwischen den Departementen, Kantonen und zivilgesellschaftlichen Organisationen geteilt und für die Erarbeitung, Überwachung und Evaluation von Strategien, Programmen und Projekten zur wirksamen Umsetzung der Konvention herangezogen werden.	<u>BSV</u> <u>BFS</u> alle	<u>SODK</u> alle	
Unabhängige Überwachungsstruktur				
13.a	Unverzüglich eine Ombudsstelle für Kinderrechte schaffen, die den Fortschritt bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene gemäss Konvention regelmässig überwacht und evaluiert und Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art und Weise entgegennimmt, untersucht und in der Sache ermittelt.	<u>BSV</u> EDA (AFM) EFV	<u>SODK</u> KOKES KKJPD KdK	<i>Netzwerk Kinderrechte Schweiz</i> OSKR SVBB <i>Pro Juventute</i> <i>Juris Conseil Junior</i>

				<i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i> KESCHA SMRI NGO-Plattform Menschenrechte
13.b	Sicherstellen, dass unabhängige Institutionen zur Überwachung der Menschenrechte über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung und das Monitoring der Einhaltung der Konvention verfügen.	<u>EDA (AFM)</u> BSV	<u>KdK</u> SODK	SMRI NGO-Plattform Menschenrechte
13.c	Sicherstellen, dass die Grundsätze betreffend den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vollumfänglich eingehalten werden (Pariser Prinzipien).	<u>EDA (AFM)</u> BSV	<u>KdK</u> SODK	SMRI NGO-Plattform Menschenrechte
Bekanntmachung, Sensibilisierung und Schulung				
14.a	Die Öffentlichkeit weiter für die Kinderrechte sensibilisieren und die aktive Beteiligung der Kinder an der Öffentlichkeitsarbeit fördern.	<u>BSV</u> SEM alle	<u>SODK</u> alle	<i>Netzwerk Kinderrechte Schweiz</i> NGO-Plattform Menschenrechte <i>Kinderlobby Schweiz</i> <i>terre des hommes schweiz (Basel), Terre des Hommes Suisse (Genève), Kinderschutz Schweiz</i> MADEP-ACE <i>Juris Conseil Junior</i> <i>Kinderanwaltschaft Schweiz</i>

				SVBB SSAV SAJV, DOJ, Stiftung Dialog, Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Pro Juventute Kinderbüro Basel UNICEF Schweiz und Liechtenstein Académie internationale droits de l'enfant Save the Children Schweiz ASPI Jugendorganisationen DSJ
14.b	Sicherstellen, dass alle Berufsgruppen, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, insbesondere jene, die in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kinderschutz, Sozialschutz, alternative Betreuung, Rechts- oder Asylwesen tätig sind, systematisch für Kinderrechte, die Konvention und die dazugehörigen Fakultativprotokolle geschult werden und dass genügend Ressourcen bereitgestellt werden.	SBFI BASPO BJ (STRAFR/SMV) SEM BAG fedpol BSV	<u>SODK</u> EDK GDK KKJPD KOKES KdK	Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) SAVOIRSOCIAL, OdASanté Schweizerischer Anwaltsverband Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege Schweizerisches Polizei-Institut

				<i>Netzwerk Kinderrechte Schweiz</i> <i>Kinderanwaltschaft Schweiz</i> <i>Institut international des droits de l'enfant (IDE)</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> <i>Marie Meierhofer Institut für das Kind</i> <i>SVBB</i> <i>Integras</i> <i>Kinderlobby Schweiz</i> <i>Kinderschutz Schweiz</i> <i>DOJ</i> <i>Kinderbüro Basel</i> <i>Académie internationale droits de l'enfant</i> <i>Save the Children Schweiz</i> <i>AvenirSocial</i> <i>ASPI</i> <i>Integras</i> <i>Sportorganisationen</i>
Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft				
15.a	Kinderorganisationen, darunter auch Organisationen für Kinder mit Behinderungen und Organisationen für lesbische, schwule, bisexuelle,	<u>BSV</u> BAG	SODK	<i>Netzwerk Kinderrechte Schweiz</i> <i>YOUVITA</i>

	transgender und intergeschlechtliche Kinder, in die Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung öffentlicher Kinderrechtsstrategien und -programme einbeziehen.	EBGB EBG		SSAV <i>Transgender Network Switzerland (TGNS)</i> <i>InterAction Schweiz</i> Dachverband Regenbogenfamilien Relevante Jugendorganisationen (u. a. Du bist du, Milchjugend, ...)
15.b	Sicherstellen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, Zugang zu öffentlicher Finanzierung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene haben.	<u>BSV</u> EBG EBGB alle	<u>SODK</u> FDK alle	Schweiz. Gemeindeverband Schweizerischer Städteverband (SSV) <i>YOUVITA</i> <i>ASPI</i>
Kinderrechte im Wirtschaftssektor				
16.a	Bestimmungen erlassen, die sicherstellen, dass der Wirtschaftssektor die internationalen Menschenrechte und die Kinderrechte einhält.	<u>SECO</u> EDA (AFM) BJ (PRIVAT/EHRA)	VDK	<i>Terre des hommes-Kinderhilfe (Lausanne)</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i>
16.b	Überwachungsmechanismen für die Untersuchung und die Entschädigung bei Kinderrechtsverletzungen schaffen, um die Rechenschaftspflicht und Transparenz zu erhöhen.	<u>SECO</u> EDA (AFM) BJ (PRIVAT/EHRA)	VDK	<i>Terre des hommes-Kinderhilfe (Lausanne)</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i>

				ILO (International Labour Organization) SMRI
16.c	Unternehmen dazu verpflichten, die ökologischen, gesundheitlichen und kinderrechtlichen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten sowie ihre geplanten Gegenmassnahmen zu beurteilen, sich darüber zu informieren und sie vollständig offenzulegen.	<u>SECO</u> EDA (AFM) BJ (PRIVAT/EHRA)	VDK	SMRI ILO (International Labour Organization) <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i>
Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12 der Konvention)				
Nichtdiskriminierung⁵				
18.a	Sicherstellen, dass alle Formen von Diskriminierung, unter anderem aufgrund des Geschlechts, einer Behinderung, des sozioökonomischen, des Aufenthalts- oder des sonstigen Status gesetzlich untersagt sind.	<u>BSV</u> <u>BAK</u> <u>EBGB</u> <u>EBG</u> BASPO BJ (ÖFFR/RP I; PRIVAT/ZZ) EDA (DV) FRB SEM SBFI	<u>SODK</u> <u>EDK</u> <u>KdK</u> KKJPD	<i>Integras</i> <i>Terre des hommes-Kinderhilfe (Lausanne)</i> Dachverband Regenbogenfamilien <i>InterAction Schweiz</i> <i>Transgender Network Switzerland (TGNS)</i> EKR EKKJ Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)

⁵ Gemäss UN-Kinderrechtsausschuss sind in diesem Bereich dringend Massnahmen zu ergreifen (s. Schlussbemerkungen vom 22.10.2021, Seite 1, Absatz 4)

				<i>AvenirSocial</i> <i>Integras</i>
18.b	Die vollständige Umsetzung der einschlägigen Gesetze sicherstellen, die Diskriminierung untersagen, unter anderem durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das gesetzliche Diskriminierungsverbot, durch angemessene Bestrafung der Täterschaften und durch die Beseitigung von verfahrensrechtlichen Hindernissen, die minderjährigen Diskriminierungsopfern den Zugang zum Justizsystem und den Erhalt von Wiedergutmachung verwehren.	<u>EBGB</u> <u>EBG</u> <u>BAK</u> BJ (STRAFR/StR-StPR;ÖFFR/RP I) BASPO BAG EDA (DV) FRB SBFI SEM	<u>SODK</u> <u>EDK</u> KKJPD KdK	Dachverband Regenbogenfamilien <i>Integras</i> <i>Terre des hommes-Kinderhilfe (Lausanne)</i> <i>InterAction Schweiz</i> <i>Transgender Network Switzerland (TGNS)</i> <i>AvenirSocial</i> EKR EKKJ Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) NEK
18.c	Unter Einbezug der Kinder und der Zivilgesellschaft die bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken, evaluieren, um die Auswirkungen dieser Massnahmen zu beurteilen und sie entsprechend anzupassen.	<u>FRB</u> <u>BAK</u> <u>BSV</u> <u>EBGB</u> <u>EBG</u> <u>SBFI</u> BASPO BJ (ÖFFR/RP I) SEM	<u>SODK</u> <u>EDK</u> <u>GDK</u> KKJPD KdK	<i>Netzwerk Kinderrechte Schweiz</i> SMRI <i>Stiftung Kinderdorf Pestalozzi</i> SSAV <i>Transgender Network Switzerland (TGNS)</i>

18.d	Strategien und Sensibilisierungsmassnahmen entwickeln, die auf den Ursprung der de-facto-Diskriminierung gerichtet sind, um die Diskriminierung von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken, zu beseitigen, darunter Flüchtlingskinder, asylsuchende Kinder und Migrantenkinder, Kinder mit Behinderungen, lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Kinder sowie Kinder in Situationen, die sich sozioökonomisch benachteiligend auf sie auswirken.	<u>FRB</u> <u>BAK</u> <u>BSV</u> <u>EBGB</u> <u>EBG</u> <u>SBFI</u> BASPO SEM	<u>SODK</u> <u>EDK</u> <u>GDK</u> KKJPD KdK	<i>Stiftung Kinderdorf Pestalozzi</i> Dachverband Regenbogenfamilien und andere Dachvereine <i>InterAction Schweiz</i> <i>Transgender Network Switzerland (TGNS)</i> <i>Save the Children Schweiz</i>
Wohl des Kindes («best interests», «intérêt supérieur de l'enfant»)				
19.a	Sicherstellen, dass der Grundsatz des «best interest of the child» in Programmen sowie Verwaltungs- und Gerichtsverfahren konsequent angewendet wird, unter anderem in Bezug auf die elterliche Sorge, die Unterbringung in alternativer Betreuung sowie in Migrations- und Asylverfahren.	SEM BAG EBG alle	<u>SODK</u> KKJPD KOKES EDK	<i>Institut international des droits de l'enfant (IDE)</i> SKHG SVBB <i>Juris Conseil Junior</i> <i>Kind + Spital</i> <i>Kinderschutz Schweiz</i> <i>Kinderanwaltschaft Schweiz</i> OSKR <i>Integras</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i> YOUVITA <i>Espace A</i>

				<i>Transgender Network Switzerland (TGNS)</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein in Zusammenarbeit mit dem Marie Meierhofer Institut für das Kind</i> <i>ASPI</i> Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter
19.b	Verfahren und Kriterien definieren, an welchen sich die zuständigen Personen bei der Bestimmung des Kindeswohls in allen Bereichen orientieren können, um ihm das gewünschte Gewicht beimessen und um es vorrangig berücksichtigen zu können, gestützt auf die Elemente der allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) des Ausschusses zum Recht des Kindes, dass sein Wohl vorrangig berücksichtigt wird (Abs. 52–79).	<u>BSV</u> <u>BJ (STRAFR/SMV)</u> EBG alle	<u>SODK</u> KKJPD KOKES GDK EDK alle	<i>Kinderanwaltschaft Schweiz</i> SKHG <i>Integras</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i> YOUVITA Espace A SSAV <i>Kinderschutz Schweiz</i> <i>Transgender Network Switzerland (TGNS)</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein in Zusammenarbeit mit dem Marie Meierhofer Institut für das Kind</i> <i>ASPI</i>
19.c	Sicherstellen, dass die rechtliche Bedeutung des Begriffs «Kindeswohl» von allen Berufsgruppen, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, richtig	SEM BSV	<u>SODK</u> KKJPD	<i>Kinderanwaltschaft Schweiz</i> OSKR

	verstanden und angewendet wird, unter anderem durch Bekanntmachung der obengenannten Verfahren und Kriterien sowie die Vereinheitlichung der Übersetzung des Begriffs in allen Landessprachen.	alle	KOKES GDK EDK	SVBB <i>Integras</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i> <i>Espace A</i> <i>YOUVITA</i> <i>Kind + Spital, InterAction Schweiz</i> <i>Kinderschutz Schweiz</i> Sportorganisationen <i>Transgender Network Switzerland (TGNS)</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> ASPI
Achten der Meinung des Kindes				
20.a	Das Recht des Kindes auf Anhörung in allen das Kind betreffenden Entscheiden sicherstellen, unter anderem in Straf- und Asylverfahren, und sicherstellen, dass dieses Recht auch für Kinder mit Behinderungen, Kinder in alternativer Betreuung, kleine Kinder sowie asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder gilt.	<u>BJ</u> (STRAFR/StR-StPR) <u>SEM</u> <u>BSV</u> BASPO	<u>SODK</u> KOKES KKJPD EDK GDK	<i>vpod, Institut international des droits de l'enfant, Juris Conseil Junior, Kinderanwaltschaft Schweiz, Kinderschutz Schweiz, SAJV, PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz, Kinderlobby Schweiz, pädiatrischweiz, Kind + Spital, Integras</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> <i>Marie Meierhofer Institut für das Kind</i>

				SSAV Verein Espoir OSKR Ausserparlamentarische Kommissionen
20.b	Die Massnahmen zur Förderung der wirksamen und selbstbestimmten Partizipation aller Kinder in der Familie, in der Gemeinschaft und in der Schule verstärken, insbesondere von Kindern in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken, unter anderem durch die Entwicklung von Instrumenten zum Einbezug von Kindern zu nationalpolitischen Themen und durch die Einführung von Schulräten; und sicherstellen, dass die Ergebnisse der Kinderräte und –parlamente sowie der Eidgenössischen Jugendsession systematisch in die öffentlichen Entscheidungsprozesse einfließen.	<u>BSV</u> <u>alle</u>	<u>SODK</u> KKJPD EDK GDK alle	<i>SAJV, DOJ, Terre des Hommes Suisse (Genève), vpod, MADEP-ACE, PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz, Integras, Kinderlobby Schweiz, Kind + Spital, YOUVITA, Stiftung Kinderdorf Pestalozzi</i> SSAV <i>Kinderbüro Basel</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> DSJ Ausserparlamentarische Kommissionen Schulen, Education21
20.c	Initiativen entwickeln, die die Partizipation von Kindern fördern und sicherstellen, dass die lokalen Behörden die Meinung von Kindern berücksichtigen, beispielsweise Initiativen zur Erarbeitung einschlägiger Leitlinien für Kantone und Gemeinden, die sicherstellen, dass die Programme, die im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes finanziert werden, mit der Partizipation von Kindern erfolgen.	<u>BSV</u>	<u>SODK</u>	<i>SAJV</i> <i>DOJ</i> <i>Stiftung Kinderdorf Pestalozzi</i> <i>Kinderbüro Basel</i> <i>Pro Juventute</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i>

				<i>Académie internationale droits de l'enfant</i> <i>ASPI</i> <i>SSAV</i> <i>DSJ</i> <i>Infoklick.ch</i> <i>Stiftung Dialog</i> <i>Netzwerk Kinderrechte Schweiz</i>
20.d	Einschlägige Verfahren oder Protokolle für Berufsgruppen entwickeln, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, um sicherzustellen, dass der Meinung von Kindern in allen Verfahren genügend Rechnung getragen wird.	<u>EBGB</u> <u>SBFI</u> EBG SEM BSV BAK	<u>SODK</u> KOKES KKJPD EDK GDK	<i>Kinderanwaltschaft Schweiz</i> <i>SVBB</i> <i>OSKR</i> <i>Integras</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i> <i>Kinderschutz Schweiz</i> <i>pädiatrie schweiz, Kind + Spital</i> <i>YOUVITA</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> <i>AvenirSocial</i> Verein Espoir Schweizerischer Anwaltsverband Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter

				Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege Schweizerisches Polizei-Institut SAVOIRSOCIAL, OdASanté
Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13–17 der Konvention)				
Geburtenregistrierung und Staatsangehörigkeit				
21.a	Sicherstellen, dass alle im Vertragsstaat geborenen Kinder, unabhängig vom Rechtsstatus ihrer Eltern, Zugang zur Geburtenregistrierung haben und bei der Geburt eine Staatsangehörigkeit erhalten oder Anspruch auf deutlich weniger strenge Aufenthaltsvoraussetzungen haben, wenn sie andernfalls als staatenlos gelten würden, und dass Eltern ohne geregelten Aufenthaltsstatus nicht den Migrationsbehörden gemeldet werden, wenn sie ihre Kinder anmelden.	BJ (PRIVAT/EAZW) SEM	<u>KAZ</u> SODK	Internationaler Sozialdienst - Schweiz <i>Terre des hommes-Kinderhilfe (Lausanne)</i> Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen (SVZ)
21.b	In Erwägung ziehen, dem Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit, dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit und der Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge beizutreten.	SEM EDA (DV, AFM)	<u>KdK</u>	Internationaler Sozialdienst - Schweiz
Recht auf Identität				
22.a	Vom «schutzwürdigen Interesse» absehen als Voraussetzung dafür, dass ein Kind Auskunft über die Daten seiner biologischen Herkunft verlangen kann.	<u>BJ</u> (PRIVAT/IPR/ZZ/ EAZW) BAG	<u>SODK</u>	<i>pädiatrie schweiz</i> Internationaler Sozialdienst - Schweiz

				<i>Terre des hommes-Kinderhilfe (Lausanne)</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i>
22.b	Ein Standardverfahren für vertrauliche Geburten entwickeln, um sicherzustellen, dass Angaben zur biologischen Herkunft dieser Kinder aufbewahrt werden, und die Anwendung dieser Verfahren in allen Kantonen fördern, um die Babyfenster abzuschaffen.	<u>BJ</u> (PRIVAT/ZZ/EAZW)	<u>GDK</u> SODK KKJPD	<i>pädiatrie schweiz</i> Sexuelle Gesundheit Schweiz <i>Terre des hommes-Kinderhilfe (Lausanne)</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i>
Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit⁶				
23	Die Gesetzgebung zur Terrorismusbekämpfung überarbeiten, um sie mit den Kinderrechtsstandards in Einklang zu bringen, und sicherzustellen, dass die aktuelle Gesetzgebung nicht dazu verwendet wird, das Recht der Kinder auf Schutz der Privatsphäre sowie auf ihre Meinungs- und Vereinigungsfreiheit zu untergraben.	<u>fedpol</u> BJ (STRAFR/ISTR) BAKOM		Schweizerisches Polizei-Institut NGO-Plattform Menschenrechte
Recht auf Privatsphäre und Zugang zu angemessener Information				
24.a	Bestimmungen und Schutzmassnahmen erarbeiten, um die Privatsphäre von Kindern im digitalen Umfeld zu schützen, und Standards zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und ihres Schutzes entwickeln.	<u>BJ</u> (ÖFFR/RP I) <u>BAKOM</u> EDÖB BSV fedpol	<u>KKJPD</u> (inkl. SKP) SODK	<i>Kinderschutz Schweiz</i> <i>Pro Juventute</i>

⁶ Der UN-Kinderrechtsausschuss **empfiehlt** der Schweiz **eindringlich**,

24.b	Sicherstellen, dass Gesetze zum Zugang zu Informationen und zum digitalen Umfeld, darunter das Bundesgesetz über den Datenschutz, die Einhaltung des Rechts der Kinder auf Privatsphäre gewährleisten, Kinder vor schädlichen Inhalten und Materialien sowie vor Online-Risiken schützen und Mechanismen zur strafrechtlichen Verfolgung bei Verstössen vorsehen.	BJ (ÖFFR/RP I, STRAFR/StR- StPR/ISTR) EDÖB BAKOM BSV	<u>KKJPD</u> SODK	<i>Kinderschutz Schweiz</i> <i>Pro Juventute</i>
24.c	Die digitalen Kenntnisse und Fähigkeiten von Kindern, Lehrpersonen und Familien verbessern und Kinder vor Informationen und Materialien, die ihr Wohl beeinträchtigen, schützen.	<u>BSV</u> SBFI BAKOM	<u>EDK</u> SODK KKJPD (inkl. SKP)	<i>Kinderschutz Schweiz</i> <i>Stiftung Kinderdorf Pestalozzi</i> <i>Pro Juventute</i>
Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37a und 39 der Konvention)				
Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe				
25.a	Weiterhin sicherstellen, dass Anzeigen von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von Kindern in Einrichtungen für asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder ordnungsgemäss untersucht und die Täterschaften in einer der Schwere ihrer Taten angemessenen Weise bestraft werden, und dass minderjährige Opfer die entsprechende Rechtshilfe erhalten.	SEM	<u>SODK</u> KKJPD	OSKR NKVF SVBB
25.b	Sicherstellen, dass Kinder Zugang zu vertraulichen, kindgerechten Beschwerdemechanismen haben, um Fälle in solchen Einrichtungen zu melden.	<u>SEM</u>	<u>SODK</u> KKJPD	

Körperliche Züchtigung⁷				
27. a	Körperliche Züchtigung in allen Bereichen, darunter zu Hause, in der Schule, in Kinderbetreuungseinrichtungen, in alternativer Betreuung und in Justizvollzugsanstalten, ausdrücklich und vorrangig gesetzlich verbieten.	BJ (PRIVAT/ZZ) BSV SEM	<u>SODK</u> KKJPD EDK	<i>Kinderschutz Schweiz</i> <i>Save the Children Schweiz</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i> <i>Kinderlobby Schweiz</i> <i>YOUVITA</i> <i>Pro Juventute</i> <i>SSAV</i> Ausserparlamentarische Kommissionen
27. b	Genügend Ressourcen bereitstellen für Sensibilisierungskampagnen, die positive, gewaltfreie und partizipative Formen der Kindererziehung und Disziplin fördern und die negativen Folgen von körperlicher Züchtigung aufzeigen.	<u>BSV</u> EBG	<u>SODK</u> EDK	<i>Kinderschutz Schweiz</i> <i>Save the Children Schweiz</i> <i>Terre des hommes-Kinderhilfe (Lausanne)</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i> <i>Kinderlobby Schweiz</i> <i>pädiatrie schweiz</i> <i>Pro Juventute</i> Ausserparlamentarische Kommissionen

⁷ Der UN-Kinderrechtsausschuss **fordert** den Vertragsstaat **eindringlich auf**,

Gewalt, darunter Missbrauch, sexuelle Ausbeutung und Online-Gewalt				
28. a	In enger Zusammenarbeit mit den Kantonen eine nationale Strategie und einen nationalen Aktionsplan entwickeln zur Prävention, Bekämpfung und Überwachung aller Formen von gegen Kinder gerichtete Gewalt und Missbrauch, darunter sexuelle Gewalt, Mobbing und Gewalt im digitalen Umfeld, mit Fokus auf Kinder in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken.	<u>BSV</u> EBG BAKOM BAG BASPO fedpol SEM	<u>SODK</u> KKJPD (inkl. SKP) KOKES GDK EDK	<i>Kinderschutz Schweiz</i> Action Innocence <i>Pro Juventute</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> <i>Transgender Network Switzerland (TGNS)</i> SVBB Opferhilfestellen SKHG Sexuelle Gesundheit Schweiz
28. b/1	Die Koordination zwischen den kantonalen Behörden und Kinderschutzzachpersonen verstärken, um bereichsübergreifende Massnahmen zur Gewaltprävention und zur Intervention im Falle von Gewalt gegen Kinder umzusetzen.	<u>BSV</u> <u>EBG</u> BJ (ÖFFR/RP II) SEM	<u>SODK</u> KKJPD KOKES EDK GDK	<i>Kinderschutz Schweiz</i> Opferhilfestellen SKHG Schweizerisches Polizei-Institut
28. b/2	Indikatoren einführen, um den erzielten Fortschritt in der Gewaltprävention und bei der Bekämpfung von Faktoren, die zu Hause, in der Schule, in alternativer Betreuung und im vertrauten Umfeld des Kindes zu Gewalt gegen Kinder führen, zu überwachen.	<u>BSV</u> <u>SBFI</u> <u>EBG</u> BFS	<u>SODK</u> KKJPD KOKES EDK	<i>Kinderschutz Schweiz</i> SKHG
28. c/1	Auf Bundesebene Mechanismen einführen mit geeigneten Verfahren und Leitlinien, um die wirksame Untersuchung von Fällen von Gewalt im	<u>BSV</u> fedpol	SODK KKJPD	Action Innocence

	digitalen Umfeld zu gewährleisten, darunter sexuelle Ausbeutung, Aggression im Internet und Grooming, ...	FRB BAKOM		
28. c/2	... und in allen Kantonen die strafrechtliche Verfolgung der Täterschaft sicherstellen.	fedpol	<u>KKJPD</u> SODK	
28. d/1	Unter anderem durch Bereitstellung zusätzlicher personeller, technischer und finanzieller Ressourcen die Bestrebungen verstärken, um die betroffenen Berufsgruppen darin zu schulen, Fälle von Gewalt und Kindesmissbrauch, darunter psychische Misshandlung, zu identifizieren und angemessen darauf reagieren.	<u>BSV</u> <u>EBG</u> <u>SBFI</u> fedpol BAG BASPO	<u>SODK</u> <u>KKJPD</u> KOKES EDK GDK	<i>Kinderschutz Schweiz</i>
28. d/2	Richtlinien zur Meldung von Fällen erarbeiten.	fedpol EBG BAG SBFI BASPO	<u>KKJPD</u> SODK KOKES	<i>Kinderschutz Schweiz</i> <i>SVBB</i>
Schädliche Praktiken				
29.a	Die Massnahmen zur Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung verstärken, unter anderem durch die Bereitstellung von genügend Ressourcen zum Schutz und für die Unterstützung von Opfern, durch Sensibilisierungskampagnen, die Umsetzung der Empfehlungen im Postulatsbericht vom November 2020 und durch Schulung der relevanten Berufsgruppen.	<u>BAG</u> SEM BSV BJ (ÖFFR/RP II)	GDK SODK KKJPD (inkl. SKP) KOKES	Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung <i>pädiatrie schweiz</i> NKVF

29. b	Die Durchführung unnötiger medizinischer oder chirurgischer Behandlungen bei intergeschlechtlichen Kindern verbieten, wenn es ungefährlich ist, diese zu verschieben, bis das Kind in der Lage ist, seine «informierte Zustimmung» (informed consent) zu geben.	<u>BAG</u> <u>BJ</u> (STRAFR)	<u>GDK</u> SODK	<i>InterAction Schweiz</i> <i>Zwischengeschlecht.org</i> <i>Kinderschutz Schweiz</i> <i>pädiatrie schweiz</i> Schweizerische Gesellschaft für Kinderchirurgie NEK
29.c	Soziale, medizinische und psychologische Dienste sowie angemessene Beratung, Unterstützung und Entschädigungen für Familien mit intergeschlechtlichen Kindern anbieten.	BAG	<u>GDK</u> SODK	<i>InterAction Schweiz</i> <i>Zwischengeschlecht.org</i> <i>pädiatrie schweiz</i>
29. d	Religiöse Gemeinschaften, die Kinderehen praktizieren, mit gezielten Sensibilisierungskampagnen über die schädlichen Folgen von Kinderehen auf die körperliche und psychische Gesundheit und das Wohl von Mädchen aufklären.	SEM	<u>KKJPD</u> SODK	Religiöse Verbände Schweiz
Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 9–11, 18 Abs. 1 und 2, 20–21, 25 und 27 Abs. 4 der Konvention)				
Familiäres Umfeld				
30	Auf Bundesebene Standards für die Qualität der Kindertagesstätten und ein Monitoring der Umsetzung dieser Standards entwickeln.	<u>BSV</u>	<u>SODK</u> EDK	Alliance Enfance <i>ATD Vierte Welt</i> <i>Jacobs Foundation Schweiz</i>

				<i>vpod</i> <i>YOUVITA</i> <i>Kinderschutz Schweiz</i> <i>SVBB</i> <i>AvenirSocial</i>
Aus der familiären Umgebung herausgelöste Kinder				
31. a	Auf Bundesebene Standards für die Qualität von alternativer Betreuung verabschieden, darunter für Kinder in Pflegefamilien und in Bundesasylzentren, und die Anwendung dieser Qualitätsstandards in allen Kantonen fördern.	BJ (PRIVAT/ZZ,STRAFR/ SMV) SEM	<u>SODK</u> KOKES	<i>Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz (IGQK)</i> <i>YOUVITA</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i> <i>Save the Children Schweiz</i> <i>SVBB</i> <i>Kinderschutz Schweiz</i> Interessengemeinschaft Quality4Children <i>AvenirSocial</i> <i>Terre des hommes-Kinderhilfe (Lausanne)</i> Internationaler Sozialdienst - Schweiz
31. b	Die Präventivmassnahmen verbessern, um kantonale Unterschiede in der Qualität von und im Zugang zu Präventivdiensten zu vermeiden, unter anderem vorrangig durch an Familien gerichtete	BSV	<u>SODK</u>	Fachverband Sozialpädagogische Familienbegleitung

	soziale Massnahmen, die verhindern, dass Kinder, insbesondere jene unter drei Jahren, in alternative Betreuung kommen.			<i>Terre des hommes-Kinderhilfe (Lausanne)</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i>
31. c	Die Massnahmen zur Senkung der Anzahl Tage, die Kinder im Heim verbringen, verstärken, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für Kinderschutzstellen und für die Schulung, Unterstützung und Beratung von Pflege- und Adoptiveltern.		<u>SODK</u> KOKES	<i>Terre des hommes-Kinderhilfe (Lausanne)</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i> Verband der Kantonalen Zentralbehörden Adoption (VZBA)
31. d	Bei Kindern in alternativer Betreuung während der gesamten ausserfamiliären Unterbringung das Recht auf Anhörung in allen sie betreffenden Entscheiden sicherstellen und dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden über die nötigen technischen Ressourcen verfügen, um die Berücksichtigung der Meinung der betroffenen Kinder zu gewährleisten.	BSV SEM	<u>SODK</u> <u>KOKES</u>	<i>Integras</i> <i>SVBB</i> <i>YOUVITA</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> <i>Marie Meierhofer Institut für das Kind</i>
31. e	Sicherstellen, dass Kinder nur dann von ihrer Familie getrennt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes notwendig ist und gemäss Artikel 9 Absatz 1 der Konvention gerichtlich überprüft wird, und dass Armut oder eine Behinderung, darunter Autismus-Spektrum-Störungen, nie die Begründung dafür sind, ein Kind aus der elterlichen Obhut zu nehmen.		<u>KOKES</u> SODK	<i>YOUVITA</i> <i>Integras</i> <i>SVBB</i> <i>KESCHA</i> Verein Espoir <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i>

				<i>Terre des hommes-Kinderhilfe (Lausanne)</i> <i>ATD Vierte Welt</i>
31.f	Sicherstellen, dass die Ergebnisse der Studie über Kinder inhaftierter Eltern an die zuständigen Stellen weitergegeben und für die Formulierung von Programmen zur Bereitstellung psychologischer und sozialer Unterstützung betroffener Kinder genutzt werden.	<u>BJ</u> (STRAFR/SMV)	<u>SODK</u> KKJPD KOKES	<i>Fondation REPR</i> <i>Save the Children Schweiz</i>
Adoption				
32. a/1	Reformen auf Gesetzes- und Verfahrensebene verabschieden, um sicherzustellen, dass der Grundsatz des Kindeswohls im Zentrum internationaler Adoptionen steht, und die Entführung, ...	<u>BJ</u> (PRIVAT/IPR) SEM	KKJPD SODK KOKES	<i>Espace A</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i> Internationaler Sozialdienst - Schweiz
32. a/2	Den Verkauf und den Handel von Kindern verhindern.	fedpol BJ (STRAFR/ISTR) SEM	<u>KKJPD</u> (inkl. SKP) <u>SODK</u> KOKES	Opferschutzorganisationen <i>Espace A</i>
32. b	Sicherstellen, dass alle Kinder, auch jene, die in der Vergangenheit adoptiert wurden, angemessene Unterstützung erhalten, um ihre Herkunft zu kennen.	<u>BJ</u> (PRIVAT/IPR) SEM	KKJPD SODK KOKES	<i>Espace A</i> <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i> Internationaler Sozialdienst - Schweiz

Behinderung (Art. 23 der Konvention)				
Kinder mit Behinderungen⁸				
34. a	Das Recht auf inklusive Beschulung in Regelschulen für alle Kinder mit Behinderungen, darunter Kinder mit Autismus und Kinder mit Lernschwierigkeiten, stärken und klare Orientierungshilfen für Kantone erstellen, die noch keinen Inklusionsansatz verfolgen.	<u>EBGB</u> SBFI	<u>EDK</u> SODK	<i>YOUVITA</i> <i>Integras</i> Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) <i>vpod</i> <i>Stiftung Kinderdorf Pestalozzi</i>
34. b	Lehr- und Fachpersonen in Integrationsklassen, die Kindern mit Behinderungen, darunter Kinder mit schwerem Autismus und Kinder mit Lernschwierigkeiten, individuelle Unterstützung und die benötigte Aufmerksamkeit bieten, stärker schulen und die für diese Kinder verfügbare Unterstützung erhöhen.	BSV SBFI	<u>EDK</u>	Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) <i>Stiftung Kinderdorf Pestalozzi</i>
34. c	Durch angemessene Schulung der Lehrpersonen und einen angepassten Lehrplan die Massnahmen zur Entwicklung und Verfügbarkeit von mobilen Bildungsdiensten in allen Kantonen weiterführen, darunter frühkindliche Bildung und Betreuung, ausserschulische Betreuung und Berufsbildungsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen, darunter Kinder mit Autismus und Kinder mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, und sicherstellen, dass für diese Massnahmen genügend Ressourcen bereitgestellt werden.	BSV SBFI	<u>EDK</u> SODK	<i>Integras</i> SAVOIRSOCIAL Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) <i>Stiftung Kinderdorf Pestalozzi</i>

⁸ Gemäss UN-Kinderrechtsausschuss sind in diesem Bereich dringend Massnahmen zu ergreifen (s. Schlussbemerkungen vom 22.10.2021, Seite 1, Absatz 4)

34. d/1	Die Anwendung von «Packing» im öffentlichen und privaten Bereich gesetzlich verbieten.	<u>BSV</u>	<u>GDK</u> EDK SODK	Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)
34. d/2	Die Spezialisierung von Gesundheitsfachpersonen für Autismus fördern.	BAG SBFI	GDK	OdASanté Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)
34. e	Das Angebot an angemessenen Unterstützungsleistungen für Kinder mit Behinderungen erweitern, um die Unterbringung betroffener Kinder in spezialisierten Einrichtungen zu vermeiden.	<u>BSV</u>	<u>EDK</u> SODK	Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)
34.f	Sicherstellen, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen weiterhin geschult, beraten und entsprechend unterstützt werden.	BSV EBGB	<u>SODK</u> EDK GDK	Pro Infirmis Procap <i>Integras</i> Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)
34. g	Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung der Stigmatisierung und Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen durchführen und ein positives Bild dieser Kinder als Personen mit Rechten fördern, deren sich entwickelnde Fähigkeiten gleichberechtigt mit anderen Kindern zu berücksichtigen sind.	<u>EBGB</u> <u>BSV</u>	SODK EDK	Inclusion Handicap Pro Infirmis Procap

Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 24, 26, 27 Abs. 1–3 und 33 der Konvention)

Gesundheit und Gesundheitswesen

<p>35. a</p>	<p>Sicherstellen, dass alle Kinder Zugang zu pädiatrischer Grundversorgung von hoher Qualität, einschliesslich der Schwangerschaftsvorsorge für Mütter, haben, insbesondere auch Kinder in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken.</p>	<p>BAG</p>	<p><u>GDK</u> SODK</p>	<p><i>pädiatrie schweiz</i> <i>Kind + Spital</i></p>
<p>35. b</p>	<p>Die Bemühungen zur Bekämpfung von Übergewicht und Fettleibigkeit bei Kindern fortsetzen und weiterhin Massnahmen zur Förderung eines gesunden Lebensstils durchführen, unter anderem, indem die Vermarktung von ungesundem Essen für Kinder reguliert, die Öffentlichkeit für Ernährungsfragen sensibilisiert und Standards für die Ernährung in Kinderbetreuungseinrichtungen festgelegt werden.</p>	<p>BLV BAG BASPO</p>	<p><u>GDK</u> SODK</p>	<p>Gesundheitsförderung Schweiz</p>
<p>35. c</p>	<p>Sicherstellen, dass Jugendliche mit problematischem Gameverhalten oder anderen Formen von Online-Sucht die nötige technische und finanzielle Hilfe und Unterstützung erhalten.</p>	<p>BAG BSV</p>	<p><u>SODK</u></p>	
<p>35. d</p>	<p>Massnahmen zur Förderung des Stillens verstärken und die Umsetzung des Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten und der Initiative «Babyfreundliches Spital» überwachen.</p>	<p><u>BLV</u></p>	<p><u>GDK</u></p>	<p><i>pädiatrie schweiz</i> <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> <i>IBFAN-GIFA (Association Genevoise pour l'Alimentation Infantile)</i></p>

Psychische Gesundheit				
36. a	Angemessene finanzielle, technische und personelle Ressourcen für Dienste und Programme im Bereich der psychischen Gesundheit bereitstellen, um zu gewährleisten, dass in allen Kantonen genügend qualifizierte medizinische Fachpersonen, darunter Kinderpsychologinnen und -psychologen sowie -psychiaterinnen und -psychiater für die Bedürfnisse der psychischen Gesundheit von Kindern zur Verfügung stehen.	BAG	<u>GDK</u>	Generell zum Thema Psychische Gesundheit: <i>Kind + Spital, Juris Conseil Junior, AvenirSocial, Pro Juventute, UNICEF Schweiz und Liechtenstein, SVBB</i> Public Health Schweiz Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
36. b	Die Unterstützungsmassnahmen für Gesundheitsbehörden verstärken, um psychische Gesundheitsprobleme bei Kindern besser diagnostizieren zu können.	BAG	<u>GDK</u> EDK	<i>pädiatrie schweiz, Kinderschutz Schweiz, Kind + Spital, Juris Conseil Junior, AvenirSocial, Pro Juventute</i> Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) Gesundheitsförderung Schweiz Netzwerk Psychische Gesundheit Schweiz
36. c	Für die wirksame Umsetzung des 2016 verabschiedeten Aktionsplans Suizidprävention sorgen und sicherstellen, dass dieser Präventionsmassnahmen speziell für Trans-Jugendliche beinhaltet.	<u>BAG</u> BSV SBFI	<u>GDK</u> <u>SODK</u> EDK KKJPD	<i>Transgender Network Switzerland (TGNS)</i> <i>Pro Juventute</i> SAJV SSAV

				<i>Kind + Spital, Juris Conseil Junior, AvenirSocial</i> ciao.ch STOP SUICIDE Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS)
36. d	Sich mit den Ursachen von Suizid und eines schlechten psychischen Gesundheitszustands bei Kindern befassen und sicherstellen, dass die Meinung der Kinder bei der Entwicklung von Interventionsstellen für Kinder berücksichtigt wird.	BAG	<u>GDK</u> EDK SODK	<i>pädiatrie schweiz, Kind + Spital, Juris Conseil Junior, AvenirSocial, Pro Juventute, UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS)
36. e	Sicherstellen, dass Medikamente für Kinder mit Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS/ADS) nur als letztes Mittel verschrieben und dass betroffene Kinder und ihre Eltern angemessen über die möglichen Nebenwirkungen einer solchen medizinischen Behandlung und über nichtmedizinische Alternativen informiert werden.	BAG	GDK EDK SODK	<i>pädiatrie schweiz, Kind + Spital, Juris Conseil Junior</i> Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS)

Auswirkungen des Klimawandels auf die Kinderrechte				
37. a	Die Treibhausgasemissionen im Sinne der internationalen Verpflichtungen des Vertragsstaats reduzieren und sicherstellen, dass die Klimastrategie des Bundesrates mit dem Netto-Null-Ziel bis 2050 in Einklang mit den Grundsätzen der Konvention umgesetzt wird.	<u>BAFU</u>	<u>BPUK</u>	Vollzugsorganisationen im Rahmen des CO ₂ -Gesetzes
37. b	Die Politik und Praxis im Luftfahrt- und Transportbereich überprüfen und gestützt auf die Auswirkungen der darauf zurückzuführenden Luftverschmutzung und Treibhausgasemissionen auf die Kinderrechte eine mit ausreichend Ressourcen ausgestattete Strategie entwickeln, um die Situation zu verbessern, unter anderem durch Investitionen in CO ₂ -neutrale Technologien.	BAFU BAZL ARE		
37. c	Sicherstellen, dass private und öffentliche Finanzinstitute die Auswirkungen ihrer Investitionen auf den Klimawandel und die daraus resultierenden schädlichen Folgen für Kinder berücksichtigen, unter anderem durch regelmässige Überwachung und Beurteilung der Finanzinstitute mit Blick auf ihre Investitionstätigkeiten und durch die Verabschiedung verbindlicher Regeln für die Finanzinstitute.	FINMA SIF BAFU EFV		<i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i>
37. d	Kinder mit der aktiven Beteiligung der Schulen stärker für den Klimawandel und die Umweltgesundheit sensibilisieren, unter anderem für die einschlägige Gesetzgebung zu Luftqualität und Klima und das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit.	BAFU SBFI BAG	<u>EDK</u>	Education21 SSAV

37.e	Sicherstellen, dass die Bedürfnisse und Meinungen der Kinder bei der Entwicklung von Strategien und Programmen zur Bekämpfung des Klimawandels systematisch berücksichtigt werden.	BAFU ARE		Netzwerk Kinderrechte Schweiz UNICEF Schweiz und Liechtenstein Terre des Hommes Suisse (Genève)
37.f	Daten zu den Auswirkungen des Klimawandels für Kinder erheben und im nächsten Bericht Informationen dazu vorlegen.	<u>BAFU</u> BFS		
Lebensstandard				
38.a	Seine Strategien zur Sicherstellung, dass landesweit alle Kinder über einen angemessenen Lebensstandard verfügen, weiter stärken.	<u>BSV</u>	<u>SODK</u>	SKOS Caritas Schweiz AvenirSocial ATD Vierte Welt
38.b	Die wirksame Umsetzung und Überwachung der Empfehlungen des nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut unterstützen, unter anderem durch die Entwicklung von fristgebundenen und messbaren Indikatoren.	<u>BSV</u>	<u>SODK</u> <u>EDK</u> <u>VDK</u>	SKOS Caritas Schweiz AvenirSocial ATD Vierte Welt
38.c/1	Das System der Familienleistungen und Kinderzulagen stärken, unter anderem durch die Einführung zusätzlicher Familienleistungen...	<u>BSV</u> SEM	<u>SODK</u>	SKOS Caritas Schweiz AvenirSocial ATD Vierte Welt

38. c/2	... und die Sicherstellung, dass die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in allen Kantonen umgesetzt werden.		<u>SODK</u>	SKOS Caritas Schweiz <i>AvenirSocial</i> <i>ATD Vierte Welt</i>
38. d	Sicherstellen, dass Kinder aus benachteiligten Familien, darunter Migrantenkinder, Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus und Kinder in Notunterkünften im Fokus der Massnahmen stehen.	BSV SEM	<u>SODK</u> KdK	Internationaler Sozialdienst - Schweiz <i>ATD Vierte Welt</i> <i>Save the Children Schweiz</i> SKOS Caritas Schweiz <i>AvenirSocial</i>
Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28, 29, 30 und 31 der Konvention)				
Frühkindliche Bildung und Betreuung, einschliesslich Berufsbildung				
39. a	Unverzüglich die nationale Strategie zur Stärkung der frühen Förderung verabschieden und sicherstellen, dass sie Massnahmen umfasst, die den Zugang von Kindern aus Situationen, die sich sozioökonomisch benachteiligend auf sie auswirken, gewährleisten.	<u>BSV</u> BAG SEM SBFI	<u>SODK</u> <u>EDK</u> <u>KdK</u>	SKOS Schweizerischer Gemeindeverband Schweizerischer Städteverband
39. b	In allen Kantonen die Massnahmen zur Integration von asylsuchenden Kindern, Flüchtlings- und Migrantenkindern in die Regelschule verstärken und den Zugang von Kindern aus benachteiligten Gruppen, darunter asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder sowie Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus, zur nach-	SEM SBFI	<u>EDK</u> SODK KdK	VKM <i>Save the Children Schweiz</i> SSAV

	obligatorischen Bildung und zur Berufsbildung sicherstellen.			
39. c	Den unverhältnismässig hohen Anteil Migrantenkinder in Sonderschulen und Sonderklassen angehen.	SBFI SEM	<u>EDK</u>	SSAV
39. d	Nationale Programme zur Prävention von Mobbing, einschliesslich Cybermobbing, entwickeln, die Prävention, Früherkennungsmechanismen, Interventionsprotokolle und einheitliche Richtlinien für die Erfassung fallspezifischer Daten umfassen; Unterstützungsangebote für minderjährige Opfer, darunter lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Kinder sowie asylsuchende Kinder und Flüchtlings- und Migrantenkinder, einzurichten; und für die schädlichen Auswirkungen von Mobbing zu sensibilisieren.	BAG BASPO BFS BSV EDÖB SBFI SEM	<u>KKJPD</u> SODK EDK	Opferhilfestellen SAJV SSAV <i>Kinderschutz Schweiz</i> <i>InterAction Schweiz</i> <i>Pro Juventute</i> <i>Transgender Network Switzerland (TGNS)</i>
Bildung im Bereich Menschenrechte				
40. a	Die Menschenrechte und die Grundsätze der Konvention stärker in die sprachregionalen und bereichsspezifischen Lehrpläne einbinden sowie in allen Kantonen die Ausbildung von Lehrkräften und Bildungsfachleuten zu den Menschenrechten und der Konvention intensivieren und dabei den Rahmen des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung berücksichtigen.	SBFI	<u>EDK</u>	SMRI <i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i> <i>Académie internationale droits de l'enfant</i> SSAV <i>vpod</i>

40. b	Sicherstellen, dass Lehrkräfte die nötige Unterstützung erhalten, um Kinderrechte an Schulen zu unterrichten.	SBFI	<u>EDK</u>	Education21 <i>Kinderbüro Basel</i> <i>Académie internationale droits de l'enfant</i> SSAV
Ruhe, Freizeit und kulturelle und künstlerische Aktivitäten				
41. a	Sicherstellen, dass Kinder mit Behinderungen, asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder sowie Kinder in Situationen, die sich sozioökonomisch benachteiligend auf sie auswirken, Zugang zu öffentlichen und privaten Sport-, Freizeit-, Kultur- und Kunstaktivitäten haben.	BASPO BAK SEM BSV	<u>SODK</u> EDK	SAJV, DOJ, <i>Save the Children Schweiz</i> DSJ
41. b	Kinder umfassend in die Planung, Ausgestaltung und Überwachung der Umsetzung von Strategien und Programmen in den Bereichen Freizeit, Spiel, Kultur und Kunst einbeziehen.	BAK SEM BSV	<u>SODK</u> EDK	SAJV, DOJ, <i>Pro Juventute</i> , SSAV DSJ

Besondere Schutzmassnahmen (Art. 22, 30, 32–33, 35–36, 37b–d, 38, 39 und 40 der Konvention)

Asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder⁹

43. a	Sicherstellen, dass die für das Asylverfahren zuständigen Behörden sich an das Recht des Kindes halten, dass das Kindeswohl bei sämtlichen Entscheiden betreffend Verlegung, Inhaftierung oder Ausschaffung von asylsuchenden Kindern und Flüchtlingskindern vorrangig zu berücksichtigen ist, unter anderem indem:	<u>SEM</u>	SODK KKJPD KdK	<p><u>Für alle Einzelempfehlungen bei 43:</u></p> <p>Schweizerische Flüchtlingshilfe</p> <p>Internationaler Sozialdienst - Schweiz</p> <p><i>Kinderanwaltschaft Schweiz</i></p> <p><i>pädiatrie schweiz</i></p> <p><i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i></p> <p><i>Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht</i></p> <p><i>UNICEF Schweiz und Liechtenstein</i></p> <p><i>Marie Meierhofer Institut für das Kind</i></p> <p><i>Save the Children Schweiz</i></p> <p><i>Terre des hommes-Kinderhilfe (Lausanne), Institut international des droits de l'enfant</i></p>
43. a/1	ein Verfahren zur Beurteilung und Feststellung des Kindeswohls in allen Asylverfahren entwickelt wird.	<u>SEM</u>		s. 43.a

⁹ Gemäss UN-Kinderrechtsausschuss sind in diesem Bereich dringend Massnahmen zu ergreifen (s. Schlussbemerkungen vom 22.10.2021, Seite 1, Absatz 4)

43. a/2	die Koordination zwischen Asylwesen und Kinderschutz verstärkt und sichergestellt wird, dass im Kinderschutz tätige Berufsgruppen in diese Entscheide einbezogen werden.	<u>SEM</u>	SODK KOKES	s. 43.a
43. a/3	Kinder vom beschleunigten Asylverfahren ausgenommen werden.	<u>SEM</u>		s. 43.a
43. b	Sicherstellen, dass die Meinung aller Kinder, einschliesslich von Kindern unter 14 Jahren und Kindern in Begleitung der Eltern oder von Familienmitgliedern, in Migrations- und Asylverfahren in allen Situationen angehört wird.	<u>SEM</u>	<u>SODK</u> KKJPD KdK	s. 43.a
43. c	Methoden zur Altersbestimmung einführen, die die Privatsphäre und Unversehrtheit des Kindes respektieren, multidisziplinäre Beurteilungen zur Reife und zum Entwicklungsstand des Kindes umfassen und die Unschuldsvermutung einhalten.	<u>SEM</u>	<u>SODK</u> KdK	s. 43.a
43. d	Asylsuchende Kinder, darunter UMA, so rasch wie möglich einem Kanton zuweisen, damit sie unverzüglich die nötige Unterstützung erhalten, und sicherzustellen, dass allen UMA eine Vertrauensperson zugewiesen wird.	<u>SEM</u>	<u>SODK</u> <u>KdK</u> KKJPD	s. 43.a
43. e	Die Rolle der Vertrauensperson und die Rolle der gesetzlichen Vertretung von UMA klären und sicherstellen, dass nur Personen, die sowohl im rechtlichen als auch im psychosozialen Bereich angemessen geschult sind, die Doppelfunktion von gesetzlicher Vertretung und Vertrauensperson übernehmen können.	SEM	<u>KKJPD</u> SODK KdK	s. 43.a

43.f	Ein Monitoringsystem für die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren zu UMA (SODK-Empfehlungen zu MNA) einführen, um sicherzustellen, dass alle Bundesasylzentren auf kantonaler Ebene ausreichend unterstützt werden, um die Mindeststandards in Bezug auf die Aufnahmebedingungen, die Integrationsunterstützung, die Sozialhilfe und die Schulbildung für Kinder zu erfüllen.		<u>SODK</u> EDK VDK KdK	s. 43.a <i>vpod</i>
43.g	Das System zur Familienzusammenführung überprüfen, insbesondere jenes für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge.	<u>SEM</u>	<u>SODK</u> <u>KKJPD</u> <u>KdK</u>	s. 43.a
43.h	Sicherstellen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht aufgrund ihres Migrationsstatus inhaftiert werden.	<u>SEM</u>	<u>KKJPD</u>	
43.i	Die Berichte zum angeblichen Verschwinden von Kindern während des Asylverfahrens untersuchen, ihren Verbleib feststellen und die Verantwortlichen für Straftaten im Zusammenhang mit dem Verschwinden dieser Kinder strafrechtlich verfolgen.	SEM fedpol	<u>KKJPD</u>	VKM
Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus				
44.a	Sicherstellen, dass Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus Zugang zu Krankenversicherung, angemessener Unterkunft, Kinderschutz und anderen sozialen Leistungen erhalten und dass sie aufgrund der Inanspruchnahme dieser Leistungen keine negativen Auswirkungen erfahren.	SEM BAG BSV SBFI	<u>SODK</u> <u>KOKES</u>	SVBB

44. b	Die Präventionsmassnahmen gegen soziale Ausgrenzung und Diskriminierung von Kindern ohne geregelten Aufenthaltsstatus verstärken.		<u>SODK</u> EDK	
Jugendstrafrechtspflege¹⁰				
46. a	Das Strafmündigkeitsalter in Einklang mit der Konvention und internationalen Standards auf mindestens 14 Jahre anheben.	<u>BJ</u> (STRAFR/StR-StPR/ISTR)	<u>KKJPD</u> SODK	Für alle Einzelempfehlungen: <i>Institut international des droits de l'enfant, Kinderanwaltschaft Schweiz (b, c), Juris Conseil Junior, Terre des hommes-Kinderhilfe (Lausanne)</i>
46. b	Die Voraussetzungen, unter denen unter Anklage gestellte Kinder Anspruch auf einen offiziellen Rechtsbeistand haben, ausweiten, um sicherzustellen, dass alle Kinder bei Bedarf eine kostenlose, wirksame Rechtsvertretung erhalten.	<u>BJ</u> (STRAFR/StR-StPR)	<u>KKJPD</u>	s. 46.a
46. c	Gemäss den Bestimmungen der Konvention genügend personelle, technische und finanzielle Ressourcen bereitstellen für die systematische Schulung aller Berufsgruppen, die in der Jugendstrafrechtspflege mit Kindern arbeiten, darunter Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Polizistinnen und Polizisten sowie Anwältinnen und Anwälte.		<u>KKJPD</u>	s. 46.a
46. d	Sicherstellen, dass alle Kantone Massnahmen ergreifen, damit Kinder in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft, Administrativhaft und Unterbringung im Rahmen des Kinderschutzes	<u>BJ</u> (STRAFR/SMV) SEM	<u>KKJPD</u> SODK KOKES	s. 46.a

¹⁰ Gemäss UN-Kinderrechtsausschuss sind in diesem Bereich dringend Massnahmen zu ergreifen (s. Schlussbemerkungen vom 22.10.2021, Seite 1, Absatz 4)

	nicht zusammen mit Erwachsenen untergebracht werden.			
Folgearbeiten zu den früheren Schlussbemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zur Umsetzung der Fakultativprotokolle zur Konvention				
Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und Kinderpornografie				
47. a	Seine Gesetzgebung mit Artikel 3 des Fakultativprotokolls in Einklang bringen und die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ausdrücklich unter Strafe stellen.	BJ (STRAFR/IStR)	<u>KKJPD</u>	<i>Kinderschutz Schweiz</i>
47. b	Eine umfassende Politik und Strategie zur Umsetzung des Fakultativprotokolls verabschieden, darunter Massnahmen zur stärkeren Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und zur Sicherstellung der Früherkennung, Rehabilitation und gesellschaftlichen Wiedereingliederung minderjähriger Opfer von sexueller Ausbeutung.	fedpol BAG BSV	<u>KKJPD</u> (inkl. SKP) SODK	Opferhilfestellen <i>Kinderschutz Schweiz</i>
47. c	In einer Studie das Ausmass des Verkaufs von Kindern, ihrer sexuellen Ausbeutung in Form von Prostitution und ihrer Verwendung in pornografischen Darstellungen und Materialien, sowohl online als auch offline erfassen.	fedpol BSV BAG BFS	<u>KKJPD</u>	
Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten				
48. a	Die Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen ausdrücklich unter Strafe stellen.	BJ (STRAFR/IStR) VBS EDA (DV, AFM)	<u>KKJPD</u>	

48. b	Einen Mechanismus für die Früherkennung von asylsuchenden Kindern, Flüchtlings- und Migrantenkindern, die möglicherweise für Kampfhandlungen im Ausland rekrutiert oder eingesetzt wurden, einführen und sicherstellen, dass Berufsgruppen, die solche Kinder melden, in Kinderrechten und kindgerechter Gesprächsführung geschult sind.	<u>SEM</u> EDA	<u>KKJPD</u> <u>SODK</u> KOKES	
48. c	Die minderjährigen Opfer im Hinblick auf ihre vollständige körperliche und psychische Rehabilitation und gesellschaftliche Wiedereingliederung angemessen unterstützen.	SEM	<u>SODK</u> KOKES	Opferhilfestellen
Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsinstrumenten				
49	Im Hinblick auf eine bessere Umsetzung der Kinderrechte, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifizieren.	<u>SEM</u> EDA (DV, AFM) SECO	<u>KdK</u> VDK KKJPD SODK	<i>Institut international des droits de l'enfant</i> <i>Kinderanwaltschaft Schweiz</i>
Zusammenarbeit mit regionalen Behörden				
50	Bei der Umsetzung der Konvention und weiterer Menschenrechtsinstrumente weiterhin mit dem Europarat zusammenarbeiten, dies sowohl im Vertragsstaat selbst als auch in anderen Mitgliedstaaten des Europarats.	<u>BSV</u> <u>BJ</u> (ÖFFR/IMRS) EDA (AEZEO)	<u>SODK</u> alle	<i>Kinderanwaltschaft Schweiz (in Bezug auf die Child-friendly Justice Leitlinien)</i> <i>Kinderschutz Schweiz</i>

Umsetzung und Berichterstattung				
Folgearbeiten und Bekanntmachung				
51/1	Alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die in den vorliegenden Schlussbemerkungen enthaltenen Empfehlungen vollständig umgesetzt werden und eine kindergerechte Version verfassen, die bei Kindern, einschliesslich den am stärksten benachteiligten Kindern, bekanntgemacht wird und für eine breite Anzahl Kinder zugänglich ist.	<u>BSV</u> EDA (DV)	<u>SODK</u> alle	NGO
51/2	Den fünften und sechsten Staatenbericht und die vorliegenden Schlussbemerkungen in die Landessprachen übersetzen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.	<u>BSV</u>	<u>SODK</u>	NGO
Nationaler Mechanismus für Berichterstattung und Folgearbeiten				
52	Eine ständige Regierungsstruktur schaffen, die die Berichte an und den Austausch mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen koordiniert und vorbereitet sowie die nationalen Folgearbeiten und die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen sowie der Empfehlungen und Beschlüsse, die aus diesen Mechanismen hervorgehen, koordiniert und mitverfolgt. Der Ausschuss unterstreicht, dass eine solche Struktur angemessen und kontinuierlich durch engagiertes Personal zu unterstützen ist und über die Befugnis verfügen sollte, sich systematisch mit der nationalen Menschenrechtsinstitution, sobald diese geschaffen ist, und der Zivilgesellschaft zu beraten.	BJ (ÖFFR/IMRS) EDA (AFM) BSV		SMRI NGO-Plattform Menschenrechte

Nächster Bericht				
53	Den siebten Staatenbericht bis am 7. März 2026 einreichen und darin Angaben zu den Folgearbeiten zu den vorliegenden Schlussbemerkungen machen.	<u>BSV</u> alle	<u>SODK</u> alle	
54	Ein aktualisiertes Grundlagendokument einreichen, das mit den Anforderungen des gemeinsamen Grundlagendokuments (Common Core Document) in den harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäss den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschliesslich Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument und vertragspezifische Dokumente ¹¹ und mit Absatz 16 der Resolution 68/268 der Generalversammlung übereinstimmt.	<u>BJ</u> (ÖFFR/IMRS)	<u>SODK</u>	

¹¹ [HRI/MC/2006/3](#) Kap. I.

Legende:

Unterstrichen = hauptbetroffen bzw. federführend

Nicht unterstrichen = mitbetroffen bzw. mitwirkend

Abkürzungen:

- ARE: Bundesamt für Raumentwicklung
- ASPI: Fondazione della Svizzera italiana per l’Aiuto, il Sostegno e la Protezione dell’Infanzia
- BAFU: Bundesamt für Umwelt
- BAG : Bundesamt für Gesundheit
- BAK : Bundesamt für Kultur
- BAKOM : Bundesamt für Kommunikation
- BASPO : Bundesamt für Sport
- BAZL: Bundesamt für Zivilluftfahrt
- BFS : Bundesamt für Statistik
- BJ : Bundesamt für Justiz
- BLV : Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- BPUK : Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren Konferenz
- BSV : Bundesamt für Sozialversicherungen
- DOJ: Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz
- DSJ: Dachverband Schweizer Jugendparlamente
- EBG : Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

EBGB : Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

EDA : Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

EDK : Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

EDÖB: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

EFV : Eidgenössische Finanzverwaltung

EKKJ: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen

EKR : Eidgenössische Kommission gegen Rassismus

FDK: Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

fedpol : Bundesamt für Polizei

FINMA: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

FRB : Fachstelle für Rassismusbekämpfung

GDK : Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

KAZ : Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst

KdK: Konferenz der Kantonsregierungen

KESCHA: Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz

KKJPD : Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

KOKES : Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz

MADEP-

ACE: Mouvement d’Apostolat Des Enfants et Préadolescents – Action Catholique des Enfants

NEK: Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin

NKVF: Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
OSKR: Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz
SAJV: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
SBFI : Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO : Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM : Staatssekretariat für Migration
SIF Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SKHG: Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt
SKOS: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKP: Schweizerische Kriminalprävention
SMRI Schweizerische Menschenrechtsinstitution
SODK : Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SSAV: Schulsozialarbeitsverband
SVBB: Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
VBS: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VDK : Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren
VKM: Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
VPOD: Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste